



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2026 Ausgegeben in Schwerin am 11. Juni Nr. 16

Tag	INHALT	Seite
26.5.2026	Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und des Architekten- und Ingenieurgesetzes GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 19	522
26.5.2026	Gesetz über das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in Mecklenburg-Vorpommern (Katastrophenschutz-Ehrenzeichen-Gesetz – KatSEzG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1132 - 5	545

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und des Architekten- und Ingenieurgesetzes

Vom 26. Mai 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 19

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern¹

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344; 2016 S. 28), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 42 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 42 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und Energiebereitstellung“.
 - b) Die Angabe zu § 46 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 46 Blitzschutzanlagen“.
 - c) Die Angabe zu den §§ 53 bis 56 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 53 Bauherrschaft
§ 54 Entwurfsverfassende
§ 55 Unternehmen
§ 56 Bauleitung“.
 - d) Die Angabe zu § 65d wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 65d Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung von Bauvorlageberechtigten, Anzeigeverfahren“.
 - e) Die Angabe zu § 70 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 70 Beteiligung der Nachbarschaft und der Öffentlichkeit“.
 - f) Die Angabe zu § 76 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 76 Fliegende Bauten“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt:

„Ferner gilt es für Windenergieanlagen oder Maschinen, soweit die an sie gestellten Anforderungen nicht bereits durch CE-Kennzeichen und EG-Konformitätserklärung mit den in der Richtlinie 2006/42/EG aufgeführten Angaben abgedeckt sind.“
 - b) In Absatz 2 Nummer 7 wird die Angabe „und keine Erschließungsfunktion“ durch die Angabe „oder keine Erschließungsfunktion“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder.“.
 - b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

 1. Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe nach Absatz 3 Satz 2 von mehr als 22 m),
 2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m, ausgenommen
 - a) Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fallen,
 - b) freistehende Mobilfunkmasten,
 3. Gebäude mit mehr als 1 600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude und Garagen sowie Räume und Gebäude für Abstellplätze für Fahrräder,
 4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m² haben,

¹ Ändert G i. d. F. d. B. vom 15. Oktober 2015; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10

5. Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m² haben,
6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind,
7. Versammlungsstätten
- a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
- b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucher fassen,
8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen in Gebäuden oder mehr als 1 000 Gastplätzen im Freien, Beherbergungsstätten mit mehr als zwölf Betten und Spielhallen mit mehr als 150 m² Grundfläche,
9. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderungen, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten
- a) einzeln für mehr als sechs Personen oder
- b) für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind oder
- c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind,
10. Krankenhäuser,
11. Wohnheime,
12. Einrichtungen zur Unterbringung von Personen sowie Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderungen und alte Menschen, ausgenommen Tageseinrichtungen einschließlich Tagespflege für nicht mehr als zehn Kinder,
13. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,
14. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,
15. Camping- und Wochenendplätze,
16. Freizeit- und Vergnügungsparks,
17. Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsge-
nehmigung bedürfen,
18. Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m,
19. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist,
20. Anlagen und Räume, die in den Nummern 1 bis 19 nicht aufgeführt und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind.“
- c) Absatz 9 wird durch den folgenden Absatz 9 ersetzt:
- „(9) Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.“
- d) Absatz 10 wird durch den folgenden Absatz 10 ersetzt:
- „(10) Bauprodukte sind
1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze nach Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,
2. aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen nach Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden,
- und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken kann.“
4. In § 3 Satz 1 wird die Angabe „nach“ durch die Angabe „gemäß“ ersetzt.
5. In § 5 wird nach Absatz 2 der folgende Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Zur Durchführung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten durch die Feuerwehr müssen geeignete und von öffentlichen Verkehrsflächen erreichbare Aufstell- und Bewegungsflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte vorhanden sein.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 4 wird durch den folgenden Satz 4 ersetzt:
- „Satz 2 gilt nicht im Außenbereich
1. für Antennen einschließlich der Masten mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 m und einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich,
2. für Antennen einschließlich der Masten, soweit diese nicht an Grundstücke mit Wohnnutzung grenzen und
3. für Windenergieanlagen.“
- b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:
- „(5) Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt:

1. 3 m vor den Außenwänden von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
 2. 4 m vor den Außenwänden von Gebäuden der Gebäudeklasse 4,
 3. 5 m vor den Außenwänden von Gebäuden der Gebäudeklasse 5,
 4. 0,2 H in Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Antennenanlagen im Außenbereich, mindestens 3 m,
 5. im Übrigen 0,4 H, mindestens 3 m.“
- c) Absatz 6 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
- „1. vor die Außenwand nicht mehr als 0,50 m vortretende Bauteile wie Gesimse und Dachüberstände einschließlich der Dachrinne.“
- d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
- „2. Solaranlagen
- a) gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m,
 - b) auf Gebäuden oder Gebäudeteilen nach Nummer 1 mit einer mittleren Gesamthöhe von 3 m.“
- bb) In Nummer 4 wird die Angabe „2 m.“ durch die Angabe „2 m,“ ersetzt.
- cc) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:
- „5. Aufschüttungen zur Angleichung an die vorhandene oder genehmigte Geländeoberfläche des angrenzenden Grundstücks.“
- e) Nach Absatz 8 wird der folgende Absatz 9 eingefügt:
- „(9) Die nach den Absätzen 1 bis 8 maßgebliche Höhe der Geländeoberfläche ist die gewachsene Geländeoberfläche. Die Bauaufsichtsbehörde setzt die Höhe der Geländeoberfläche fest, soweit dies erforderlich ist und unter Würdigung nachbarlicher Belange.“
7. In § 8 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „der Bauherr zur Herstellung von Spielplätzen für Kleinkinder verpflichtet ist, kann die Gemeinde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherrn vereinbaren, dass der Bauherr seine“ durch die Angabe „die Bauherrschaft zur Herstellung von Spielplätzen für Kleinkinder verpflichtet ist, kann die Gemeinde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bauherrschaft vereinbaren, dass diese ihre“ ersetzt.
8. § 11 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
- „(3) Bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben hat die Bauherrschaft an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Bauleitung und des Unternehmens für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.“
9. In § 16a Absatz 4 wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
10. § 16b Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
- „(2) Bauprodukte, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau nach § 3 Satz 1 gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.“
11. In § 18 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „vom Antragsteller“ durch die Angabe „von der Antragstellerin oder dem Antragsteller“ ersetzt.
12. § 19 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
- „(2) Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 1 für Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Absatz 1 nachgewiesen ist. § 18 Absatz 2 und 4 bis 7 gilt entsprechend. Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach § 24 Satz 1 Nummer 1, § 85 Absatz 4 Nummer 2 kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen; die §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.“
13. In § 20 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
14. In § 21 Absatz 5 wird nach der Angabe „gelten“ die Angabe „auch“ eingefügt.
15. In § 25 Absatz 2 wird die Angabe „Verwendungszweckes“ durch die Angabe „Verwendungszwecks“ ersetzt.
16. In § 26 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „(leichtentflammbare Baustoffe)“ durch die Angabe „(leichtentflammbare Baustoffe)“ ersetzt.
17. § 28 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Satz 1 gilt nicht für
1. Türen und Fenster,
 2. Fugendichtungen,
 3. brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktionen und
 4. Kleinteile, die nicht zur Brandausbreitung beitragen.“

18. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 und 3 und Absatz 3 Satz 3 wird jeweils die Angabe „m³“ durch die Angabe „Kubikmeter“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Brandwände sind 0,30 m über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden. Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen. Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 sind Brandwände mindestens bis unter die Dachhaut zu führen. Satz 3 gilt auch für am 12. Juni 2026 rechtmäßig bestehende Gebäude, die durch Dachausbau zur Schaffung von Wohnraum zu einem Gebäude der Gebäudeklasse 4 werden, entsprechend. Brennbare Dachlatten sind zulässig, wenn sie hohlraumfrei in nichtbrennbare, im Brandfall formstabile Dämmstoffe eingebettet sind; dies gilt entsprechend für bauphysikalisch notwendige Folien, wenn sie im Bereich der Brandwand hohlraumfrei verlegt und ober- und unterseitig vollständig von nichtbrennbaren Baustoffen abgedeckt sind.“

c) Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden; § 40 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Bei Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen oder Doppelfassaden, sind gegen die Brandausbreitung im Bereich der Brandwände besondere Vorkehrungen zu treffen. Außenwandbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar sein. Abweichend von den Sätzen 1 und 3 sind Dämmstoffe aus schwerentflammaren Baustoffen bis zu einer Höhe von 0,50 m über der Geländeoberfläche zulässig. Bauteile dürfen in Brandwände nur soweit eingreifen, dass deren Feuerwiderstandsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird; für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt dies entsprechend.“

19. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 Nummer 1 wird jeweils Angabe „m³“ durch die Angabe „Kubikmeter“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Nummer 3 Buchstabe c wird nach der Angabe „und“ die Angabe „Nummer“ eingefügt.

20. § 33 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Für Nutzungseinheiten, wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten, müssen in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen. Ein zweiter Rettungsweg ist für einge-

schossige, zu ebener Erde liegende Nutzungseinheiten nicht erforderlich, wenn im Brandfall die Rettung über einen direkten Ausgang ins Freie möglich ist.“

21. Nach § 34 Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) Absatz 4 gilt nicht für Treppen, die nach § 35 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 ohne eigenen Treppenraum zulässig sind.“

22. § 36 Absatz 3 Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für offene Gänge nach Absatz 5.“

23. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „übereinander liegende“ durch die Angabe „übereinanderliegende“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „0,90 m x 1,20 m“ durch die Angabe „0,90 m breit x 1,20 m hoch“ ersetzt.

24. § 39 Absatz 1 bis 4 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen notwendige Fahrschächte haben, um eine Brandausbreitung in andere Geschosse ausreichend lang zu verhindern. In einem notwendigen Fahrschacht dürfen bis zu drei Aufzüge liegen. Aufzüge ohne notwendige Fahrschächte sind zulässig

1. innerhalb eines notwendigen Treppenraumes, ausgenommen in Hochhäusern,
2. innerhalb von Räumen, die Geschosse überbrücken,
3. zur Verbindung von Geschossen, die offen miteinander in Verbindung stehen dürfen,
4. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2;

sie müssen sicher umkleidet sein.

(2) Die Wände notwendiger Fahrschächte müssen als raumabschließende Bauteile

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend,
3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend

sein; Wände notwendiger Fahrschächte aus brennbaren Baustoffen müssen schachtseitig eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben. Fahrschächttüren und andere Öffnungen in Wänden notwendiger Fahrschächte mit erforderlicher Feuerwiderstandsfähigkeit sind so herzustellen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht beeinträchtigt werden.

(3) Notwendige Fahrschächte müssen zu lüften sein und eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 2,5 Prozent der Fahrschachtgrundfläche,

mindestens jedoch 0,10 m² haben. Diese Öffnung darf einen Abschluss haben, der im Brandfall selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedient werden kann. Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.

(4) Gebäude mit mehr als drei oberirdischen Geschossen müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben; dies gilt nicht beim nachträglichen Ausbau und der Nutzungsänderung des obersten Geschosses oder bei der Aufstockung um bis zu zwei Geschosse oder bei der Reduzierung der Gebäudehöhe oder bei sonstigen baulichen Änderungen innerhalb des Gebäudes. Auf die Zahl der Geschosse wird das oberste Geschoss nur angerechnet, wenn es Aufenthaltsräume enthält oder in ihm Aufenthaltsräume möglich sind. Von diesen Aufzügen muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. Dieser Aufzug muss von der öffentlichen Verkehrsfläche und von allen Nutzungseinheiten in dem Gebäude aus stufenlos erreichbar sein. Haltestellen im obersten Geschoss, im Erdgeschoss und in den Kellergeschossen sind nicht erforderlich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.“

25. Nach § 40 Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Auf Dächern dürfen Leitungen über Wände nach § 30 Absatz 2 hinweggeführt werden, sofern die Bauart den Technischen Baubestimmungen nach § 85a entspricht.“

26. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 42

Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und Energiebereitstellung“.

b) Nach Absatz 3 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Feuerungsanlagen, die nach dem Stand der Technik ohne eine Einrichtung zur Ableitung der Abgase betrieben werden können.“

c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Für ortsfeste Verbrennungsmotoren, Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen, Verdichter und Wasserstoff-Elektrolyseure sowie die Ableitung ihrer Prozessgase gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

27. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 46

Blitzschutzanlagen“.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

c) Die Absätze 2 bis 5 werden gestrichen.

28. § 47 wird wie folgt geändert:

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,40 m haben. Aufenthaltsräume in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,30 m haben. Im Dachraum genügt eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,20 m über mindestens der Hälfte ihrer Netto-Raumfläche. Raumteile mit einer lichten Höhe bis zu 1,50 m bleiben außer Betracht. Werden bei einem rechtmäßig bestehenden Gebäude Wohnungen geteilt oder wird Wohnraum durch Nutzungsänderung geschaffen, ist eine Raumhöhe von mindestens 2,30 m abweichend von Satz 1 zulässig.“

c) In Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Netto-Grundfläche“ durch die Angabe „Netto-Raumfläche“ ersetzt.

29. § 48 wird durch den folgenden § 48 ersetzt:

„§ 48

Wohnungen

(1) Jede Wohnung muss eine Küche oder Kochnische haben. Fensterlose Küchen oder Kochnischen sind zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.

(2) Für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 mit Wohnungen sind ausreichend große, leicht erreichbare und barrierefrei zugängliche Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Mobilitätshilfen sowie für jede Wohnung ein ausreichend großer Abstellraum herzustellen.

(3) Jede Wohnung muss mindestens eine Badewanne oder Dusche und einen Raum mit einer Toilette haben.

(4) In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, die zu Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

(5) Werden Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in rechtmäßig bestehenden Gebäuden in Wohnraum umgenutzt, sind auf bestehende Gebäude und Bauteile die §§ 6, 27, 28, 30, 31 und 32 nicht anzuwenden.

(6) Wird ein rechtmäßig bestehendes Gebäude zur Schaffung von Wohnraum geändert, so gilt:

1. Werden Gebäude mit Aufenthaltsräumen erstmals um ein Geschoss aufgestockt, findet § 6 für die Aufstockung keine Anwendung.

2. Abweichend von § 6 Absatz 1 bis 7 ist der Ersatz von Gebäudeteilen unter Wahrung bisheriger Abmessungen innerhalb der bislang bestehenden Abstandsflächen zulässig.

3. Werden Gebäude erstmals um nicht mehr als ein Geschoss aufgestockt und die Gebäudeklasse nicht geändert, so sind auf bestehende Bauteile die §§ 27 bis 31 und 34, 35 Absatz 1 und 3 bis 8 und § 36 nicht anzuwenden.

Im Bereich der Aufstockung gelten die an das bisherige Gebäude gestellten Anforderungen. In den Wänden notwendiger Treppenräume müssen Öffnungen zu Kellergeschossen mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben. Soweit bei bestehenden Gebäuden in notwendigen Treppenräumen die Treppe selbst oder Wand- und Deckenbekleidungen aus brennbaren Baustoffen bestehen oder sonstige Türen des notwendigen Treppenraums nicht mindestens den Anforderungen nach § 35 Absatz 6 entsprechen, müssen Öffnungen zu Nutzungseinheiten im Bereich der Aufstockung mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse haben. Soweit in notwendigen Treppenräumen keine Fenster nach § 35 Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 vorhanden sind, ist an oberster Stelle eine Öffnung nach § 35 Absatz 8 Satz 2 Nummer 2 zu schaffen.

Satz 1 Nummer 2 und 3 gilt auch für Ausbauten einschließlich der Errichtung von Dachgauben und Zwerchgiebeln.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten nicht für Hochhäuser, für Gebäude, die infolge der Änderung den Sonderbautatbestand nach § 2 Absatz 4 Nummer 1 erfüllen, und für Anbauten.

(8) In den Fällen der Absätze 5 und 6 bleiben die §§ 5 und 33 unberührt.“

30. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die notwendigen Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze, Räume und Gebäude für Abstellplätze für Fahrräder aufgrund einer Satzung gemäß § 86 Absatz 1 Nummer 4 sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.“

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Garagen“ die Angabe „und Abstellplätzen für Fahrräder“ eingefügt.

31. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„In diesen Wohnungen müssen die Aufenthaltsräume, eine Toilette, eine Badewanne oder eine Dusche, die Küche oder die Kochnische und, soweit vorhanden, ein Freisitz barrierefrei sein.“

bb) Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn durch nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses, durch Aufstockung um bis zu zwei Geschosse oder durch Teilung von Wohnungen zusätzliche Wohnungen entstehen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. Einrichtungen der Kultur, des Bildungs- und des Erziehungswesens,“.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Besucher und Benutzer“ durch die Angabe „Besucherinnen, Besucher, Benutzerinnen und Benutzer“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Abweichungen nach § 67 von den Absätzen 1 und 2 können auch zugelassen werden, soweit dies aus Gründen des Denkmalschutzes erforderlich ist oder die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können, insbesondere

1. wegen schwieriger Geländeverhältnisse,
2. wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs,
3. wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder
4. im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen.“

32. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 2 Absatz 4)“ gestrichen.

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Satz 1 und 2“ wird durch die Angabe „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

bb) Die Nummer 18 wird durch die folgende Nummer 18 ersetzt:

„18. die Zahl der Toiletten für Besucherinnen und Besucher,“.

cc) Die Nummern 21 und 22 werden durch die folgenden Nummern 21 und 22 ersetzt:

„21. die Bestellung und Qualifikation der Bauleitung und der Fachbauleitung,

22. den Betrieb und die Nutzung einschließlich der Bestellung und der Qualifikation einer oder eines Brandschutzbeauftragten,“.

33. In § 52 wird die Angabe „der Bauherr“ durch die Angabe „die Bauherrschaft“ ersetzt.

34. Die §§ 53 bis 56 werden durch die folgenden §§ 53 bis 56 ersetzt:

„§ 53 Bauherrschaft

(1) Die Bauherrschaft hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 54 bis 56 zu bestellen, soweit sie oder er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen

Vorschriften geeignet ist. Sie hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung des jeweiligen Bauvorhabens notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen angefertigt werden. Der Bauherrschaft obliegen außerdem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise. Sie hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten. Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten. Die Bauherrschaft hat vor Baubeginn den Namen der Tragwerksplanerin oder des Tragwerksplaners für die Beseitigung von Anlagen im Sinne des § 61 Absatz 3 Satz 4, den Namen der Bauleitung und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde in Textform mitzuteilen. Wechselt die Bauherrschaft, hat diese den Wechsel der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(2) Treten bei einem Bauvorhaben mehrere Personen als Bauherrschaft auf, so kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ihr gegenüber eine zur Vertretung berechtigte Person bestellt wird, die die der Bauherrschaft nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat. Im Übrigen findet § 18 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass eine Erklärung in Textform ausreichend ist.

§ 54

Entwurfsverfassende

(1) Entwurfsverfassende müssen nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. Sie sind für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit ihres Entwurfs verantwortlich und haben dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

(2) Haben Entwurfsverfassende auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind geeignete Fachplanende heranzuziehen. Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleiben die Entwurfsverfassenden verantwortlich.

§ 55

Unternehmen

(1) Jedes Unternehmen ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. Es hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.

(2) Jedes Unternehmen hat auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Arbeiten, bei denen die Sicherheit der Anlage in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung der Unternehmerin oder des Unternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Vorrichtungen abhängt, nachzuweisen, dass er für diese Arbeiten geeignet ist und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügt.

§ 56

Bauleitung

(1) Die Bauleitung hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen und den für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen durchgeführt wird, und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmen, zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmen bleibt unberührt.

(2) Die Bauleitung muss über die für ihre Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt sie auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, so sind geeignete Fachbauleitungen heranzuziehen. Diese treten insoweit an die Stelle der Bauleitung. Die Bauleitung hat ihre Tätigkeit und die der Fachbauleitungen aufeinander abzustimmen.“

35. § 57 Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. die Landrätinnen und Landräte oder die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als untere Bauaufsichtsbehörden und“.

36. Nach § 58 Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht für bauliche Anlagen inländischer öffentlicher Stellen auf dauerhaft militärisch genutzten Grundstücken, die im Eigentum des Bundes stehen oder deren militärische Nutzung dinglich gesichert ist (Militärgelände).“

37. § 61 wird durch den folgenden § 61 ersetzt:

„§ 61

Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

(1) Verfahrensfrei sind

1. folgende Gebäude:

- a) eingeschossige Gebäude mit einer Brutto-Grundfläche bis zu 10 m², außer im Außenbereich,
- b) Gebäude und Gebäudeteile ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 40 m², außer im Außenbereich,
- c) Gebäude ohne Feuerungsanlagen mit einer traufseitigen Wandhöhe bis zu 5 m, die einem land- oder

- forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinne der § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 201 des Baugesetzbuches dienen, höchstens 150 m² Brutto-Grundfläche haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind,
- d) Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 6 m, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinne der § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 201 des Baugesetzbuches dienen und eine Grundfläche von höchstens 1 600 m² haben, sowie vorübergehend aufgestellte Folientunnel mit höchstens 1 600 m² Grundfläche; bei Gewächshäusern mit einer Firsthöhe von mehr als 5 m Höhe oder einer Grundfläche von mehr als 250 m² muss vor Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme durch eine qualifizierte Tragwerksplanerin oder einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden,
- e) Fahrgastunterstände, die dem öffentlichen Personenverkehr oder der Schülerbeförderung dienen,
- f) Schutzhütten für Wanderer, die jedermann zugänglich sind und keine Aufenthaltsräume haben,
- g) Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 40 m²,
- h) Gartenlauben in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes,
- i) Wochenendhäuser bis 40 m² Grundfläche auf Wochenendplätzen,
- j) ortsveränderlich genutzte und fahrbereit aufgestellte Geflügelställe zum Zweck der Freilandhaltung oder der ökologischen Geflügelhaltung, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne von § 35 Absatz 1 Nummer 1, § 201 des Baugesetzbuches dienen sowie jeweils nicht mehr als 500 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt und eine Auslauffläche haben, die mindestens 7 m² je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt beträgt;
2. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, ausgenommen freistehende Abgasanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m;
3. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:
- a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, ausgenommen bei Hochhäusern, sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,
- b) gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,
- c) gebäudeunabhängige Solaranlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Anlage enthält, wenn sie den Festsetzungen der Satzung nicht widersprechen,
- d) Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu 3 m, außer in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und in Mischgebieten,
- e) Anlagen zur Wasserstofferzeugung, sofern der darin erzeugte Wasserstoff unmittelbar dem Eigenverbrauch in den baulichen Anlagen dient, für die sie errichtet werden,
- f) Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff sowie die zugehörigen Gasspeicher, bei denen die Prozessschritte Erzeugung und Nutzung in einem werksmäßig hergestellten Gerät kombiniert sind und die Speichermenge von 20 kg nicht überschreiten;
4. folgende Anlagen der Ver- und Entsorgung:
- a) Brunnen,
- b) Anlagen, die der Telekommunikation, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl, Wärme und Wasser oder der Wasserwirtschaft dienen, mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 10 m²,
- c) Be- und Entwässerungsanlagen einschließlich Pumpen- oder Brunneneinhausungen, Maschinen, nicht auf Dauer angelegte Fundamente, Leitungen zur Wasserentnahme, Wasserverteilung und Wasserausbringung, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne von § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 201 des Baugesetzbuches dienen;
5. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen:
- a) unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 15 m, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich frei stehend mit einer Höhe bis zu 20 m und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 Kubikmeter sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage; bei Masten mit mehr als 10 m Höhe muss vor Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme durch eine qualifizierte Tragwerksplanerin oder einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden,
- b) Masten und Unterstützungen für Fernspreitleitungen, für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität, für Seilbahnen und für Leitungen sonstiger Verkehrsmittel, für Sirenen und für Fahnen,
- c) Masten, die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden,
- d) Signalhochbauten für die Landesvermessung,
- e) Flutlichtmasten mit einer Höhe bis zu 10 m;

6. folgende Behälter:
- a) ortsfeste Behälter für Flüssiggas mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t, für nicht verflüssigte Gase mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 6 Kubikmeter,
 - b) ortsfeste Behälter für brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 Kubikmeter,
 - c) ortsfeste Behälter sonstiger Art mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 50 Kubikmeter und einer Höhe bis zu 3 m,
 - d) Gärfutterbehälter mit einer Höhe bis zu 6 m und Schnitzelgruben,
 - e) Fahrsilos und ähnliche Anlagen,
 - f) Wasserbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 Kubikmeter;
7. folgende Mauern und Einfriedungen:
- a) Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2 m, außer im Außenbereich,
 - b) offene Einfriedungen für Grundstücke, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 201 des Baugesetzbuches dienen;
8. private Verkehrsanlagen einschließlich Brücken und Durchlässen mit einer lichten Weite bis zu 5 m und Untertunnelungen mit einem Durchmesser bis zu 3 m;
9. Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Höhe oder Tiefe bis zu 2 m und einer Grundfläche bis zu 30 m², im Außenbereich bis zu 300 m²;
10. folgende Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung:
- a) Schwimmbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 Kubikmeter einschließlich dazugehöriger luftgetragener Überdachungen, außer im Außenbereich,
 - b) Sprungschanzen, Sprungtürme und Rutschbahnen mit einer Höhe bis zu 10 m,
 - c) Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen,
 - d) Wohnwagen, Zelte und bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, auf Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen,
 - e) Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen,
- f) Stege ohne Aufbauten in und an Gewässern;
11. folgende tragende und nichttragende Bauteile:
- a) nichttragende und nichtaussteifende Bauteile in baulichen Anlagen,
 - b) die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
 - c) Fenster und Türen sowie die dafür bestimmten Öffnungen,
 - d) Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen,
 - e) Bedachung einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern;
12. folgende Werbeanlagen, Warenautomaten:
- a) Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m²,
 - b) Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, außer im Außenbereich,
 - c) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer einzigen Tafel zusammengefasst sind,
 - d) Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung mit einer Höhe bis zu 10 m,
 - e) Warenautomaten sowie Packstationen von Post- und Paketdienstleistern mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 50 Kubikmeter und einer Höhe bis zu 3 m
- sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage;
13. folgende vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Anlagen:
- a) Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lagerhallen, Schutzhallen und Unterkünfte,
 - b) Gerüste,
 - c) Toilettenwagen,
 - d) Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen,
 - e) bauliche Anlagen, die für höchstens drei Monate auf genehmigtem Messe- und Ausstellungsgelände errichtet werden, ausgenommen Fliegende Bauten,

- f) Verkaufsstände und andere bauliche Anlagen auf Straßenfesten, Volksfesten und Märkten, ausgenommen Fliegende Bauten,
- g) ortsveränderliche Antennenanlagen, die für längstens 24 Monate aufgestellt werden; bei Masten mit mehr als 10 m Höhe muss vor Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme durch eine qualifizierte Tragwerksplanerin oder einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden;
14. folgende Plätze:
- a) Lager- und Abstellplätze, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 201 des Baugesetzbuches dienen und, soweit sie befestigt sind, eine Fläche von nicht mehr als 1 000 m² haben,
- b) nicht überdachte Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder mit einer Fläche bis zu 100 m² und deren Zufahrten,
- c) Kinderspielplätze im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1;
15. folgende sonstige Anlagen:
- a) Zapfsäulen und Tankautomaten genehmigter Tankstellen sowie Ladestationen für Elektromobilität einschließlich technischer Nebenanlagen mit einer Höhe bis 5 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 10 m² und die damit verbundene Änderung der Nutzung,
- b) Regale mit einer Höhe bis zu 7,50 m Oberkante Lagergut,
- c) Grabdenkmale auf Friedhöfen, Feldkreuze, Denkmäler und sonstige Kunstwerke jeweils mit einer Höhe bis zu 4 m,
- d) andere unbedeutende Anlagen oder unbedeutende Teile von Anlagen wie Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Maschinenfundamente, Straßenfahrzeugwaagen, Pergolen, Jagdstände, Wildfütterungen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen,
- e) Kompostanlagen bis zu 300 m² Lager- und Rottefläche,
- f) Maßnahmen zur Absperrung auf Grundlage von § 14d Absatz 2b und Absatz 2c der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest;
16. alle baulichen Anlagen inländischer öffentlicher Stellen auf Militärgelände.
- (2) Verfahrensfrei ist die Änderung der Nutzung von Anlagen, wenn
1. für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen nach § 64 in Verbindung mit § 66 als für die bisherige Nutzung in Betracht kommen,
 2. die Errichtung oder Änderung der Anlagen nach Absatz 1 verfahrensfrei wäre.
- (3) Verfahrensfrei ist die Beseitigung von
1. Anlagen nach Absatz 1,
 2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3,
 3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m.
- Die beabsichtigte Beseitigung aller übrigen Anlagen ist mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Beseitigung von Anlagen, die als Denkmale in die Denkmallisten eingetragen sind. Bei nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch eine qualifizierte Tragwerksplanerin oder einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden; die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch die qualifizierte Tragwerksplanerin oder den qualifizierten Tragwerksplaner zu überwachen. Satz 4 gilt nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist. § 72 Absatz 7 Nummer 2 und Absatz 9 gilt entsprechend.
- (4) Verfahrensfrei sind Instandhaltungsarbeiten.
- (5) Die Verfahrensfreiheit nach den Absätzen 1 bis 4 entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden.
- (6) § 75 findet entsprechende Anwendung.“
38. § 62 wird durch den folgenden § 62 ersetzt:
- „§ 62**
Genehmigungsfreistellung
- (1) Keiner Genehmigung bedarf
1. unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von
 - a) Gebäuden, für die der Brandschutznachweis nicht bauaufsichtlich geprüft wird (§ 66 Absatz 3),
 - b) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, und
 - c) Nebenanlagen zu Bauvorhaben der Buchstaben a und b,
 2. unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 3 und 4 im Anwendungsbereich des § 34 des Baugesetzbuches die Änderung und Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben bei Gebäuden sowie die Errichtung und

Änderung von Solaranlagen im Anwendungsbereich des § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Baugesetzbuches und

3. die Modernisierung und der Ersatz von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Repowering).

Satz 1 Nummer 1 und 2 gelten nicht, wenn die baulichen Anlagen Sonderbauten sind oder werden, sowie für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung

1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m² Brutto-Grundfläche geschaffen werden,
2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird, die innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegen; ist der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt, ist maßgeblich, ob sich das Vorhaben innerhalb des Achtungsabstands des Betriebsbereichs befindet.

(2) Nach Absatz 1 ist ein Bauvorhaben genehmigungsfrei gestellt, wenn

1. es im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Absatz 1 des Baugesetzbuches oder der §§ 12, 30 Absatz 2 des Baugesetzbuches liegt,
2. es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht oder die erforderlichen Befreiungen und Ausnahmen erteilt worden sind,
3. die Erschließung im Sinne des Baugesetzbuches gesichert ist und
4. nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 Satz 3 erklärt wird, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll oder eine vorläufige Untersagung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches beantragt wurde.

(3) Die Bauherrschaft hat die erforderlichen Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen; die Bauaufsichtsbehörde stellt die Unterlagen oder eine Ausfertigung dieser unverzüglich der Gemeinde zur Stellungnahme bereit. Die Gemeinde hat zu prüfen, ob das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll oder sie eine Untersagung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches beantragen wird. Mit dem Bauvorhaben darf einen Monat nach Eingang der erforderlichen Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde begonnen werden. Teilt die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrschaft vor Ablauf der Frist mit, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll und die Gemeinde eine Untersagung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches nicht beantragen wird, darf die Bauherrschaft mit der Ausführung des Bauvorhabens beginnen. Das Recht zur Ausführung des Bauvorhabens entsprechend der eingereichten Unterlagen erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach

Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 3 und 4 mit dessen Ausführung nicht begonnen wurde oder die Bauausführung mehr als ein Jahr unterbrochen worden ist.

(4) Die Erklärung der Gemeinde nach Absatz 2 Nummer 4 erste Alternative kann insbesondere deshalb erfolgen, weil sie eine Überprüfung der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Bauvorhabens aus anderen Gründen für erforderlich hält. Die Bauaufsichtsbehörde kann ebenfalls erklären, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll. Darauf, dass von einer Erklärungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wird, besteht kein Rechtsanspruch. Wird erklärt, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, hat die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrschaft vorgelegte Unterlagen zurückzureichen. Hat die Bauherrschaft bei der Einreichung der Unterlagen bestimmt, dass diese im Fall der Erklärung nach Absatz 2 Nummer 4 als Bauantrag zu behandeln sind, ist das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

(5) § 66 bleibt unberührt. § 68 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4, § 69 Absatz 3, § 72 Absatz 7 Nummer 2, Absatz 8 und 9 sind entsprechend anzuwenden.

(6) Die vorläufige Untersagung eines Vorhabens nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches ist durch die Bauaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags der Gemeinde auszusprechen.

(7) Ist das Vorhaben wegen Verstoßes gegen Vorschriften, die wegen der Unwirksamkeit des Bebauungsplans anzuwenden sind, rechtswidrig, darf die Beseitigung oder Untersagung der Nutzung nur angeordnet werden, soweit Rechte Dritter verletzt werden.

(8) Die Bauherrschaft kann für Vorhaben nach Absatz 1 auch das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 63 durchführen lassen.

(9) § 75 findet entsprechende Anwendung.“

39. § 63 wird durch den folgenden § 63 ersetzt:

„§ 63

Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

(1) Bei

- a) Gebäuden, für die der Brandschutznachweis nicht bauaufsichtlich geprüft wird (§ 66 Absatz 3),
- b) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,
- c) Nebenanlagen zu Bauvorhaben der Buchstaben a und b,
- d) Mobilställen,

ausgenommen Sonderbauten, prüft die Bauaufsichtsbehörde

1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuches,
2. beantragte Abweichungen im Sinne des § 67 Absatz 1 und 2 Satz 2 und gemäß § 50 Absatz 3 sowie die Übereinstimmung mit den Vorschriften des § 6,

3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.

§ 61 Absatz 3 Satz 2 bis 5 und § 66 bleiben unberührt.

(2) Über den Bauantrag ist innerhalb von drei Monaten zu entscheiden; die Bauaufsichtsbehörde kann diese Frist aus wichtigem Grund in Textform gegenüber der Bauherrschaft um bis zu einem Monat verlängern. Die Frist für die Entscheidung beginnt nach Zugang des Bauantrags. Fordert die untere Bauaufsichtsbehörde innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Bauantrags Unterlagen nach, beginnt die Frist nach Zugang dieser Unterlagen. Die Möglichkeit zur Nachforderung weiterer Unterlagen bleibt hiervon unberührt.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der nach Satz 1 maßgeblichen Frist versagt wird. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bauherrschaft vor Ablauf der Entscheidungsfrist gegenüber der Baugenehmigungsbehörde in Textform auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat,
2. die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrschaft innerhalb der nach Satz 1 erster Halbsatz maßgeblichen Frist mitteilt, dass die Gemeinde ihr nach dem Baugesetzbuch erforderliches Einvernehmen versagt hat und die Ersetzung nach § 71 erfolgen soll, oder
3. für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften Verbände beteiligt werden müssen.

Im Fall des Satzes 5 findet § 72 Absatz 3 und 4 keine Anwendung.

(3) Bei Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001, in ihrer jeweils geltenden Fassung, fallen, ist über den Bauantrag innerhalb eines Jahres nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu entscheiden; die Bauaufsichtsbehörde kann diese Frist gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller aus wichtigem Grund um bis zu einem Jahr verlängern. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 1 maßgeblichen Frist entschieden worden ist.“

40. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:

„3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird,

4. bautechnische Nachweise nach § 66.“
- b) Satz 2 wird gestrichen.

41. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „von einem Entwurfsverfasser“ durch die Angabe „von einem oder einer Entwurfsverfassenden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Berufsbezeichnung „Architekt“ führen“ durch die Angabe „Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Berufsangehörige, die die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen dürfen, für die mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektur verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden sowie“.

42. § 65a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 wird die Angabe „die antragstellende Person“ durch die Angabe „die Antragstellerin oder den Antragsteller“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 wird nach der Angabe „gegenüber“ die Angabe „der Antragstellerin oder“ eingefügt.
 - cc) In Satz 7 wird nach der Angabe „zu begründen und“ die Angabe „der Antragstellerin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Antragsteller“ durch die Angabe „Antragstellende“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird nach der Angabe „wenn“ die Angabe „die Antragstellerin oder“ eingefügt.

43. § 65b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Antragsteller“ durch die Angabe „Antragstellende“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird vor der Angabe „Antragsteller“ die Angabe „Antragstellerin und“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird Angabe „der Antragsteller“ durch die Angabe „der Antragstellenden“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird vor der der Angabe „der Antragsteller“ die Angabe „die Antragstellerin oder“ eingefügt.

44. In § 65c Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Antragsteller“ durch die Angabe „Antragstellende“ ersetzt.

45. § 65d wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 65d**Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung von Bauvorlageberechtigten, Anzeigeverfahren“.**

- b) Die Absätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Dienstleistende, die nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zur vorübergehenden und gelegentlichen Erstellung von Bauvorlagen berechtigt sind, sind in ein entsprechendes Verzeichnis der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern einzutragen.

(2) Dienstleistende haben das erstmalige Erbringen von Dienstleistungen zuvor der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern in Textform anzuzeigen. Einer Anzeige nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn die Person bereits aufgrund einer Regelung eines anderen Landes zur Dienstleistungserbringung berechtigt ist. Zusammen mit der Anzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. eine Bescheinigung, dass die Person in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit niedergelassen ist und ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. ein Berufsqualifikationsnachweis,
4. in den in § 65a Absatz 3 Satz 2 genannten Fällen ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass die Person die betreffende Tätigkeit mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, und
5. ein Nachweis über den Versicherungsschutz.

Die §§ 12 und 13 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes sind anzuwenden.

(3) Die Vorlage der Meldung nach Absatz 2 berechtigt Dienstleistende zur Erstellung von Bauvorlagen. Der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern steht es frei, die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 3 nachzuprüfen. Die Erstellung von Bauvorlagen ist zu untersagen, wenn die Person nicht zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, ihr die Ausübung dieser Tätigkeit nach der Anzeige untersagt wird oder sie die Voraussetzungen des § 65a Absatz 3 Satz 2 nicht erfüllt. In diesem Fall ist die Möglichkeit einzuräumen, fehlende Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen durch einen Anpassungslehrgang zu erwerben oder durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen. Ist die Person zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen oder erfüllt sie die Voraussetzungen des § 65a Absatz 3 Satz 2, so darf ihr die Erstellung von Bauvorlagen nicht aufgrund der Berufsqualifikation beschränkt werden. Für die Bestimmung desselben Berufs im Sinne dieses Absatzes gilt das gestufte System des § 65.“

- c) In Absatz 5 Satz 1 wird vor der Angabe „Ingenieure“ die Angabe „Ingenieurinnen und“ eingefügt.

46. § 66 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,

muss der Standsicherheitsnachweis von einer Person mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein, die in einer von der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern oder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zu führenden Liste eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch in Mecklenburg-Vorpommern. Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Standsicherheitsnachweis von einer Tragwerksplanerin oder einem Tragwerksplaner nach Satz 1 erstellt werden. Bei Bauvorhaben der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinne der Verordnung nach § 85 Absatz 1 Nummer 3, muss der Brandschutznachweis erstellt sein von

1. einer oder einem für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten, die oder der die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat,
2.
 - a) einer oder einem Angehörigen der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz, die oder der ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen hat, oder
 - b) einer Absolventin oder einem Absolventen einer Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst,

die oder der nach Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen ist und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat, oder

3. einer Prüffingenieurin oder einem Prüffingenieur für Brandschutz,

die oder der in einer von der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern oder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zu führenden Liste eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch in Mecklenburg-Vorpommern. Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Brandschutznachweis von Brandschutzplanenden nach Satz 3 erstellt werden. Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat zur Erstellung von Standsicherheits- oder Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gilt

§ 65d entsprechend; die vergleichbare Berechtigung und die vergleichbaren Anforderungen richten sich dabei nach Satz 1 oder 3. Die Anzeige oder der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung ist bei der nach Satz 1 oder 3 zuständigen Stelle einzureichen.

47. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Bauaufsichtsbehörde soll Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 vereinbar sind. Dies gilt insbesondere für Vorhaben,

1. die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen,
2. zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien,
3. zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen,
4. zur Modernisierung von Wohnungen und Wohngebäuden, Teilung von Wohnungen oder Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches, wenn die Baugenehmigung oder die Kenntnisgabe für die Errichtung des Gebäudes mindestens fünf Jahre zurückliegt, oder
5. zur Erhaltung und weiteren Nutzung von Baudenkmalen.

Der Zulassung einer Abweichung zum Brandschutz bedarf es nicht, wenn bautechnische Nachweise bauaufsichtlich geprüft werden und das Vorliegen der Voraussetzungen für Abweichungen bescheinigt wird, es sei denn, öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden berührt. § 85a Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.“

b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Im Übrigen lässt die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften im Einvernehmen mit der Gemeinde zu; § 36 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches gilt entsprechend.“

48. In § 68 Absatz 4 wird die Angabe „der Bauherr“ durch die Angabe „die Bauherrschaft“ ersetzt.

49. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „eingehen, es sei denn, die verspätete Stellungnahme ist für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung über den Bauantrag von Bedeutung.“ durch die Angabe „eingehen.“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „den Bauherren“ durch die Angabe „die Bauherrschaft“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird vor der Angabe „der Antragsteller“ die Angabe „die Antragstellerin oder“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Betrifft das Vorhaben eine Anlage, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fällt, gilt ergänzend Folgendes:

1. auf Antrag der Bauherrschaft werden das bauaufsichtliche Verfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle im Sinne des § 71a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt;
2. die einheitliche Stelle stellt ein Verfahrenshandbuch für die Bauherrschaft bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich; dabei geht sie gesondert auch auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität ein; in den im Internet veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen im Land Mecklenburg-Vorpommern für Vorhaben nach Satz 1 zuständig sind;
3. nach Eingang der vollständigen Unterlagen erstellt die Bauaufsichtsbehörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen Zeitplan in den Fällen der Nummer 1 der einheitlichen Stelle, andernfalls der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit.

Einheitliche Stelle im Sinne des Satzes 1 ist die nach Landesrecht zuständige Stelle.“

50. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 70

Beteiligung der Nachbarschaft und der Öffentlichkeit“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(Nachbarn)“ durch die Angabe „(Nachbarschaft)“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird die Angabe „benachrichtigenden Nachbarn dem Bauvorhaben zugestimmt haben.“ durch die Angabe „benachrichtigende Nachbarschaft dem Bauvorhaben zugestimmt hat.“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Haben die Nachbarn“ durch die Angabe „Hat die Nachbarschaft“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird vor der Angabe „Nachbarn“ die Angabe „Nachbarinnen und“ eingefügt.

e) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „des Bauherrn“ durch die Angabe „der Bauherrschaft“ ersetzt und nach der An-

gabe „außerdem“ wird die Angabe „im Internet oder“ eingefügt.

- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird die Angabe „wird,“ durch die Angabe „wird, und“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 Buchstabe c und Nummern 10 bis 13 sowie 15 und 16“ durch die Angabe „Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 Buchstabe c und Nummer 10 bis 13, 15 oder 16“ ersetzt.

51. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Vorsorge gegen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter getroffen wird.“

- b) In Absatz 3 wird vor der Angabe „der Nachbar“ die Angabe „die Nachbarin oder“ eingefügt.
- c) Absatz 6 Satz 1 wird gestrichen.
- d) Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst begonnen werden, wenn

1. die Baugenehmigung der Bauherrschaft zugegangen ist sowie
2. die geprüften bautechnischen Nachweise nach § 66 Absatz 3 und
3. die Baubeginnsanzeige

der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.“

- e) In Absatz 9 wird die Angabe „Der Bauherr“ durch die Angabe „Die Bauherrschaft“ ersetzt.

52. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „einem Jahr“ durch die Angabe „zwei Jahre“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Ist die Frist bereits zwei Mal verlängert worden, ist eine weitere Verlängerung nicht möglich.“

53. § 75 wird durch den folgenden § 75 ersetzt:

„§ 75 Vorbescheid

Vor Einreichung des Bauantrags ist auf Antrag der Bauherrschaft zu einzelnen Fragen des Bauvorhabens, die im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind, ein Vorbescheid zu erteilen. Der Vorbescheid gilt vier Jahre. Die Frist kann auf in Textform gestellten Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Ist die Frist bereits zwei Mal verlängert worden, ist eine weitere Verlängerung nicht möglich. Die §§ 68 bis 71, § 72 Absatz 1 bis 5 und § 73 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.“

54. § 76 wird durch den folgenden § 76 ersetzt:

„§ 76 Fliegende Bauten

(1) Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste sind keine Fliegenden Bauten.

(2) Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. Dies gilt nicht für

1. erdgeschossige Zelte mit einer Grundfläche bis zu 75 m²,
2. erdgeschossige Verkaufs- und Schaugeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Grundfläche bis zu 75 m²,
3. umwehrte Tribünen und Podien ohne Überdachung mit einer Grundfläche bis zu 75 m² und einer Höhe der betretbaren Flächen bis zu 1 m,
4. Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
5. Kinderfahrgeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s,
6. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt,
7. andere Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden.

(3) Zuständig für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung ist die oberste Bauaufsichtsbehörde, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Wohnsitz oder ihre oder seine gewerbliche Niederlassung in Mecklenburg-Vorpommern hat,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Wohnsitz oder ihre oder seine gewerbliche Niederlas-

sung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat und der Fliegende Bau erstmals in Mecklenburg-Vorpommern aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll.

(4) Die Genehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die höchstens fünf Jahre betragen soll; sie kann auf in Textform gestellten Antrag von der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden; § 73 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Genehmigungen werden in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu versehenen Bauvorlagen beizufügen ist. Ausführungsgenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land Mecklenburg-Vorpommern.

(5) Der Inhaber der Ausführungsgenehmigung hat den Wechsel seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die Übertragung eines Fliegenden Baus an Dritte der zuletzt zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Behörde hat die Änderungen in das Prüfbuch einzutragen und sie, wenn mit den Änderungen ein Wechsel der Zuständigkeit verbunden ist, der nunmehr zuständigen Behörde mitzuteilen.

(6) Fliegende Bauten, die nach Absatz 2 Satz 1 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes rechtzeitig unter Vorlage des Prüfbuches oder unter Angabe der wesentlichen Daten des Fliegenden Baus, insbesondere Angaben zu der Art des Fliegenden Baus, den Größenabmessungen (Grundfläche, Höhe), der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung und den Nebenbestimmungen, der geplanten Betriebszeit und dem Betreiber, in Textform angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.

(7) Die für die Erteilung der Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Auflagen machen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist, insbesondere weil die Betriebssicherheit oder Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird. Wird die Aufstellung oder der Gebrauch untersagt, ist dies in das Prüfbuch einzutragen. Die ausstellende Behörde ist zu benachrichtigen, das Prüfbuch ist einzuziehen und der ausstellenden Behörde zuzuleiten, wenn die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände innerhalb angemessener Frist nicht zu erwarten ist.

(8) Bei Fliegenden Bauten, die von Besuchern betreten und längere Zeit an einem Aufstellungsort betrieben werden, kann die für die Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde aus Gründen der Sicherheit Nachabnahmen durchführen. Das Ergebnis der Nachabnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.

(9) § 68 Absatz 1, 2 und 4, § 81 Absatz 1 und 4 gelten entsprechend.“

55. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „die Nachbarn dem Bauvorhaben zustimmen“ durch die Angabe „die Nachbarschaft dem Bauvorhaben zustimmt“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Nachbarn“ wird durch die Angabe „Nachbarschaft“ ersetzt.

bb) Die Angabe „haben“ wird durch die Angabe „hat“ ersetzt.

c) Nach Absatz 6 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Baudienststelle trägt ebenfalls die Verantwortung für den Zustand der Anlagen, soweit keine andere Behörde zuständig ist. Sie kann diese im Einvernehmen mit den Nutzenden auf diese übertragen.“

56. § 82 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Der Bauherr“ durch die Angabe „Die Bauherrschaft“ ersetzt.

b) In den Sätzen 4 und 5 wird jeweils vor der Angabe „der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger“ die Angabe „die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder“ eingefügt.

57. § 83 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in das Baulastenverzeichnis Einsicht nehmen und sich einen Auszug erstellen lassen. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sowie Notarinnen und Notare und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im nachgewiesenen Auftrag einer Notarin oder eines Notars sind befugt, das Baulastenverzeichnis einzusehen und eine Abschrift zu verlangen, ohne dass es der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf.“

58. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird nach der Angabe „Absatz 7“ die Angabe „und 8“ eingefügt.

bb) Nummer 11 wird durch die folgende Nummer 11 ersetzt:

„11. als Bauherrschaft, Entwurfsverfassender, Unternehmer, Bauleitung oder als deren Vertreterin oder Vertreter den Vorschriften der § 53 Absatz 1 Satz 1 bis 4 und 6 bis 7, § 54 Absatz 1 Satz 3, § 55 Absatz 1 Satz 1 und 2 oder § 56 Absatz 1 zuwiderhandelt oder“.

b) In Absatz 2 Nummer 2 wird vor der Angabe „Prüfingenieur“ die Angabe „Prüfingenieurin oder“ eingefügt.

59. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. Anforderungen an Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und Energiebereitstellung (§ 42),

3. Anforderungen an Garagen sowie Gebäude und Räume für Abstellplätze für Fahrräder (§ 49),“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 wird vor der Angabe „Prüfingenieure“ die Angabe „Prüfingenieurinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Nummer 1 wird vor der Angabe „Prüfingenieure“ die Angabe „Prüfingenieurinnen und“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird vor der Angabe „Tragwerksplaner“ die Angabe „Tragwerksplanerin und“ eingefügt und vor der Angabe „Brandschutzplaner“ die Angabe „Brandschutzplanerin und“ eingefügt.

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 34 des Produktsicherheitsgesetzes und des § 49 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§ 31 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 35 Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 5 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen“ ersetzt.

- d) Absatz 7 wird gestrichen.

60. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „Abstellmöglichkeiten“ durch die Angabe „Abstellplätze“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Satzungen nach den Absätzen 1 bis 4 finden keine Anwendung auf bauliche Anlagen öffentlicher Stellen auf Militärgelände.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern²

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344; 2016 S. 28), die zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz 3 ersetzt:

„Ferner gilt es für Windenergieanlagen oder Maschinen, soweit für sie die Konformität mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/1230 durch eine EU-Konformitätserklärung und ein CE-Zeichen nachgewiesen ist.“

Artikel 3

Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes³

Das Architekten- und Ingenieurgesetz vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 135) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Abschnitt 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

**„Abschnitt 1
Architektinnen, Architekten, Innenarchitektinnen,
Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen, Land-
schaftsarchitekten, Stadtplanerinnen und Stadtplan-
er, Schutz der Berufsbezeichnungen“.**

b) Die Angabe zu § 3 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 3 Führen der geschützten Berufsbezeichnungen durch auswärtige Dienstleistende“.

c) Die Angabe zu § 4a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 4a Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner, Brandschutzplanerinnen und Brandschutzplaner“.

d) Die Angabe zu Abschnitt 2 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

**„Abschnitt 2
Ingenieurinnen und Ingenieure, Schutz der Berufsbe-
zeichnungen“.**

e) Die Angabe zu § 7 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 7 Führen der geschützten Berufsbezeichnungen durch auswärtige Dienstleistende“.

f) Die Angabe zu § 8 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 8 Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure“.

g) Die Angabe zu § 10 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 10 Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner, Brandschutzplanerinnen und Brandschutzplaner“.

² Ändert G i. d. F. d. B. vom 15. Oktober 2015; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10

³ Ändert G vom 18. November 2009; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 12

2. Die Angabe zu Abschnitt 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 1

Architektinnen, Architekten, Innenarchitektinnen, Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen, Landschaftsarchitekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner, Schutz der Berufsbezeichnungen“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird vor der Angabe „Architekten“ die Angabe „Architektinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird vor der Angabe „Innenarchitekten“ die Angabe „Innenarchitektinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird vor der Angabe „Landschaftsarchitekten“ die Angabe „Landschaftsarchitektinnen und“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 wird vor der Angabe „Stadtplaner“ die Angabe „Stadtplanerinnen und“ eingefügt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Vertretung des Auftraggebers, Arbeitgebers oder Dienstherrn“ durch die Angabe „Vertretung der Auftraggebenden, Arbeitgebenden oder des Dienstherrn“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Auftraggeber“ durch die Angabe „Auftraggebenden“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die Berufsbezeichnungen „Architekt/Architektin“, „Innenarchitekt/Innenarchitektin“ und „Landschaftsarchitekt/Landschaftsarchitektin“ darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die von der Architektenkammer geführte Architektenliste eingetragen ist. Die Berufsbezeichnung „Stadtplaner/Stadtplanerin“ darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die von der Architektenkammer geführte Stadtplanerliste eingetragen ist. Die Berufsbezeichnung darf auch führen, wer nach § 3 dazu berechtigt ist. Die Berufsbezeichnung „Architekt/Architektin“ oder „Stadtplaner/Stadtplanerin“ darf auch führen, wer unter dieser Berufsbezeichnung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste in einem anderen Bundesland eingetragen ist. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist, mit Ausnahme des § 17, nicht anzuwenden.

(2) Wer die Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „freischaffend“ führt, muss mit diesem Zusatz in die Architektenliste oder die Stadtplanerliste eingetragen sein und diesen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig ausüben. Eigenverantwortlich tätig ist, wer die berufliche Tätigkeit unmittelbar fachlich und wirtschaftlich selbstständig ausübt oder in einer Gesellschaft im Sinne von § 13 eine Rechtsstellung besitzt, kraft derer die Berufsaufgaben unbeeinflusst durch Dritte ausgeübt werden können. Unabhängig tätig ist, wer bei Ausübung der Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinter-

essen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen.“

- b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Architektinnen und Architekten und Stadtplanerinnen und Stadtplaner haben die Möglichkeit, ihre Berufsaufgaben außer in der Tätigkeitsart „freischaffend“ auch „baugewerblich“, „angestellt“ oder „im öffentlichen Dienst tätig“ wahrzunehmen. Die Tätigkeitsart ist in die Architektenliste oder die Stadtplanerliste einzutragen. Baugewerblich tätig ist, wer den Beruf nicht ausschließlich freischaffend ausübt, sondern als Architektin, Architekt, Stadtplanerin oder Stadtplaner einen Baubetrieb oder ein ähnliches Unternehmen der Bauwirtschaft führt, leitet oder daran beteiligt ist. Angestellt tätig ist, wer ausschließlich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer beschäftigt ist. Im öffentlichen Dienst tätig ist, wer ausschließlich im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Dienstleister“ wird jeweils durch die Angabe „Dienstleistende“ ersetzt.

- b) Absatz 2a wird durch den folgenden Absatz 2a ersetzt:

„(2a) Die Architektenkammer unterrichtet Dienstleistende spätestens einen Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen über ihre Entscheidung,

1. die Erbringung der Dienstleistungen zuzulassen, ohne die Berufsqualifikationen nachzuprüfen, oder
2. nach der Nachprüfung der Berufsqualifikationen
 - a) eine Eignungsprüfung zu fordern oder
 - b) die Erbringung der Dienstleistungen zuzulassen.

Sollten Schwierigkeiten auftreten, die zu einer Verzögerung dieser Entscheidung führen könnten, so unterrichtet die Architektenkammer die Dienstleistenden innerhalb derselben Frist über die Gründe für diese Verzögerung. Die Schwierigkeiten werden binnen eines Monats nach dieser Mitteilung behoben und die Entscheidung ergeht binnen zwei Monaten nach Behebung der Schwierigkeiten. Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation der oder des Dienstleistenden und der hiesigen geforderten Ausbildung und ist er so groß, dass dies der öffentlichen Sicherheit abträglich ist und durch Berufserfahrung oder durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür förmlich von einer einschlägigen Stelle als gültig anerkannt wurden, nicht ausgeglichen werden kann, so muss den Dienstleistenden die Möglichkeit gegeben werden, durch eine in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a genannte Eignungsprüfung nachzuweisen, dass die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben wurden. Die Architektenkammer trifft auf dieser Grundlage eine Entscheidung, ob sie die Erbringung dieser Dienstleistungen erlaubt. In jedem Fall muss

die Erbringung der Dienstleistung innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Satz 1 getroffene Entscheidung folgt. Bleibt eine Entscheidung oder Unterrichtung (Reaktion) der Architektenkammer binnen der in den Sätzen 1 bis 3 und 6 festgesetzten Fristen aus, so darf die Dienstleistung unter Führen der Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 oder einer Wortverbindung nach § 2 Absatz 3 erbracht werden. In den Fällen, in denen die Berufsqualifikationen gemäß diesem Absatz nachgeprüft worden sind, erfolgt die Erbringung der Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird vor der Angabe „Verbraucher“ die Angabe „Verbraucherinnen oder“ eingefügt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zeiten des Berufspraktikums können frühestens nach dem Bachelorabschluss durchgeführt werden.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „er“ durch die Angabe „die Person“ ersetzt.

- c) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) In die Architektenliste mit der jeweiligen Fachrichtung und in die Stadtplanerliste können auch Personen eingetragen werden, die durch Vorlage eigener Planungsunterlagen und Arbeitgeberbescheinigungen nachweisen können, dass sie in einer der Architekturfachrichtungen oder der Stadtplanung bei eingetragenen Architektinnen, Architekten, Stadtplanerinnen oder Stadtplaner eine mindestens zehnjährige praktische Tätigkeit ausgeübt haben, und die beruflerforderlichen theoretischen und praktischen Erkenntnisse im Rahmen einer Prüfung unter Hinzuziehung fachlich geeigneter Prüferinnen oder Prüfer nachweisen, die einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechen.“

- d) In Absatz 7 wird die Angabe „Qualität seiner Leistungen“ durch die Angabe „Qualität eigener Leistungen“ ersetzt.

- e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sie setzt voraus, dass die antragstellende Person im Land Mecklenburg-Vorpommern ihre Wohnung, Niederlassung oder Anstellung hat und durch eine Versicherungsbestätigung des Versicherers das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gemäß § 30 nachweist.“

- bb) In Satz 5 wird die Angabe „dem Antragsteller“ durch die Angabe „der antragstellenden Person“ ersetzt.

7. § 4a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

**„§ 4a
Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner,
Brandschutzplanerinnen und Brandschutzplaner“.**

- b) In Absatz 1 werden vor der Angabe „Tragwerksplaner“ die Angabe „Tragwerksplanerinnen und“ sowie vor der Angabe „Architekt“ die Angabe „Architektin oder“ eingefügt.

- c) In Absatz 2 werden vor der Angabe „Brandschutzplaner“ die Angabe „Brandschutzplanerinnen und“ sowie vor der Angabe „Architekt“ die Angabe „Architektin oder“ eingefügt.

8. Die Überschrift zu Abschnitt 2 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

**„Abschnitt 2
Ingenieurinnen und Ingenieure, Schutz der
Berufsbezeichnungen“.**

9. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „des Ingenieurs“ durch die Angabe „von Ingenieurinnen und Ingenieuren“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „des Beratenden Ingenieurs“ durch die Angabe „der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Eigenverantwortlich tätig ist, wer die berufliche Tätigkeit unmittelbar fachlich und wirtschaftlich selbstständig oder in einer Gesellschaft im Sinne von § 13 eine Rechtsstellung besitzt, kraft derer die Berufsaufgaben nach Absatz 2 unbeeinflusst durch Dritte ausgeübt werden können. Unabhängig tätig ist, wer bei Ausübung der Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit als Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur stehen.“

10. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „ , , im Folgenden Ingenieur genannt,“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur/Beratende Ingenieurin“ darf nur führen, wer in die von der Ingenieurkammer geführte Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen ist.“

11. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Dienstleister“ wird jeweils durch die Angabe „Dienstleistende“ ersetzt.

- b) Absatz 2a wird durch den folgenden Absatz 2a ersetzt:

„(2a) Die Ingenieurkammer unterrichtet Dienstleistende spätestens einen Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen über ihre Entscheidung,

1. die Erbringung der Dienstleistungen zuzulassen, ohne die Berufsqualifikationen nachzuprüfen, oder
2. nach der Nachprüfung der Berufsqualifikationen
 - a) von den Dienstleistenden zu verlangen, sich einer Eignungsprüfung zu unterziehen, oder
 - b) die Erbringung der Dienstleistungen zuzulassen.

Sollten Schwierigkeiten auftreten, die zu einer Verzögerung dieser Entscheidung führen könnten, so unterrichtet die Ingenieurkammer Dienstleistende innerhalb derselben Frist über die Gründe für diese Verzögerung. Die Schwierigkeiten werden binnen eines Monats nach dieser Mitteilung gehoben und die Entscheidung ergeht binnen zwei Monaten nach Behebung der Schwierigkeiten. Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleistenden und der hiesigen geforderten Ausbildung und ist er so groß, dass dies der öffentlichen Sicherheit abträglich ist und durch Berufserfahrung oder durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der Dienstleistenden, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür förmlich von einer einschlägigen Stelle als gültig anerkannt wurden, nicht ausgeglichen werden kann, so muss ihnen die Möglichkeit gegeben werden, durch eine in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a genannte Eignungsprüfung nachzuweisen, dass sie die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben haben. Die Ingenieurkammer trifft auf dieser Grundlage eine Entscheidung, ob sie die Erbringung dieser Dienstleistungen erlaubt. In jedem Fall muss die Erbringung der Dienstleistung innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Satz 1 getroffene Entscheidung folgt. Bleibt eine Entscheidung oder Unterrichtung (Reaktion) der Ingenieurkammer innerhalb der in den Sätzen 1 bis 3 und 6 festgesetzten Fristen aus, so darf die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung nach § 6 Absatz 1 oder einer Wortverbindung nach § 6 Absatz 5 erbracht werden. In den Fällen, in denen die Berufsqualifikationen gemäß diesem Absatz nachgeprüft worden sind, erfolgt die Erbringung der Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird vor der Angabe „Verbraucher“ die Angabe „Verbraucherinnen und“ eingefügt.

12. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird vor der Angabe „Ingenieure“ die Angabe „Ingenieurinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird vor der Angabe „Ingenieure“ die Angabe „Ingenieurinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „er“ durch die Angabe „die Person“ ersetzt.

- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Eintragung geschieht auf Antrag. Sie setzt voraus, dass die antragstellende Person im Land Mecklenburg-Vorpommern ihre Wohnung, Niederlassung oder Anstellung hat.“

- bb) In Satz 4 wird die Angabe „dem Antragsteller“ durch die Angabe „der antragstellenden Person“ ersetzt.

13. § 9 wird durch den folgenden § 9 ersetzt:

„§ 9 Bauvorlageberechtigte

Die Anforderungen an die in die Liste oder das Verzeichnis der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure oder in das Verzeichnis der Dienstleistenden Einzutragenden ergeben sich aus den §§ 65 bis 65d der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern.“

14. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 10 Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner, Brandschutzplanerinnen und Brandschutzplaner“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird vor der Angabe „Tragwerksplaner“ die Angabe „Tragwerksplanerinnen und“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 wird vor der Angabe „Brandschutzplaner“ die Angabe „Brandschutzplanerinnen und“ eingefügt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird vor der Angabe „Ingenieure“ die Angabe „Ingenieurinnen und“ eingefügt.

- bb) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 9 Absatz 3 Satz 2 bis 5 und Absatz 5 ist sinngemäß anzuwenden, wobei an die Stelle der oder des Bauvorlageberechtigten die Person nach Absatz 1 tritt.“

- d) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„In das Verzeichnis der auswärtigen Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner oder Brandschutzplanerinnen und Brandschutzplaner sind Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staats einzutragen, denen die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern auf Antrag bescheinigt hat, die nach § 66 Absatz 2 Satz 1 oder 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vorgeschriebenen Voraussetzungen zu erfüllen.“

15. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Vor der Angabe „Gesellschafter“ wird jeweils die Angabe „Gesellschafterinnen und“ eingefügt.
- b) Vor der Angabe „Ingenieure“ wird jeweils die Angabe „Ingenieurinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird vor der Angabe „Architekten“ die Angabe „Architektinnen und“ eingefügt.

16. § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

- „1. sie oder ihre Gesellschafterinnen und Gesellschafter und ihre gesetzlichen Vertretungen die betreffende Tätigkeit nach dem Recht des Herkunftsstaates der Gesellschaft rechtmäßig ausüben und“.

17. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die in die Architektenliste eingetragenen Architektinnen und Architekten und die in die Stadtplanerliste eingetragenen Stadtplanerinnen und Stadtplaner bilden als Pflichtmitglieder die „Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern“. Absolventinnen und Absolventen der in § 4 Absatz 1 genannten Studiengänge, die nach Abschluss ihres Bachelorstudiums eine für die Eintragung in die Liste notwendige praktische Tätigkeit ausüben und in Mecklenburg-Vorpommern ihre Wohnung oder ihre Niederlassung oder ihre Anstellung haben, sind auf Antrag als stimm- und wahlberechtigte Juniormitglieder in das Verzeichnis der Juniormitglieder aufzunehmen. Die Juniormitgliedschaft nach Satz 2 endet, wenn trotz schriftlicher Aufforderung der Kammer nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der praktischen Tätigkeit ein Antrag auf Eintragung in die entsprechende Liste gestellt wird. Die Einzelheiten über die Rechte und Pflichten der Juniormitglieder werden durch Satzung bestimmt. Die Architektenkammer kann nach Maßgabe einer Satzung Absolventen der in § 4 Absatz 1 genannten Studiengänge als freiwillige Mitglieder aufnehmen.“

- b) In Absatz 2 wird jeweils vor der Angabe „Ingenieure“ die Angabe „Ingenieurinnen und“ sowie vor der Angabe „Tragwerksplaner“ die Angabe „Tragwerksplanerinnen und“ eingefügt.

18. § 16a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Kammer kann in den Fällen der §§ 3 und 7 bei berechtigten Zweifeln von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats der Europäischen Union alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung der Dienstleistenden anfordern sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Entscheidet die Kammer, die Berufsqualifikationen zu kontrollieren, so kann sie bei den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats der Europäi-

schen Union Informationen über die Ausbildungsgänge anfordern, soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, die der öffentlichen Sicherheit wahrscheinlich abträglich sind, erforderlich ist. Die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats übermitteln diese Informationen gemäß Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „seiner“ durch die Angabe „ihrer“ ersetzt.

- c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Beschwerd sich eine dienstleistungsempfangende Person bei der Kammer über eine in Mecklenburg-Vorpommern erbrachte Dienstleistung eines auswärtigen Dienstleistenden, der in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat niedergelassen ist, prüft die Kammer, wenn die oder der Dienstleistende bei ihr in ein Verzeichnis eingetragen ist, ob es sich um einen Fall nach § 33 handelt. Liegt keine Eintragung vor, leitet die Kammer die Beschwerde an die Kammer weiter, bei der die Dienstleistungsanzeige erfolgt ist. Diese Kammer und die Kammer in Mecklenburg-Vorpommern tauschen die erforderlichen Informationen aus. Die dienstleistungsempfangende Person wird über das Ergebnis der Beschwerde unterrichtet. Auf Anforderung der zuständigen Stelle eines Niederlassungsmitgliedstaates übermittelt die Kammer über einen bei ihr in einer Liste oder in einem Verzeichnis eingetragenen Berufsangehörigen die Informationen, welche zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens wegen einer dort erbrachten Dienstleistung erforderlich sind.“

19. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Ehegatten oder Lebenspartner“ durch die Angabe „Ehegattin oder Ehegatten oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner“ ersetzt.

20. § 19 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

21. § 20 Absatz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung, die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die Wahl der Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer oder vereidigten Buchprüferinnen und -prüfer,“.

22. § 21 wird durch den folgenden § 21 ersetzt:

„§ 21 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, mindestens einer oder einem, höchstens zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und mindestens fünf, höchstens neun Beisitzenden; mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes der Ingenieurkammer sowie die Präsidentin oder der Präsident der Ingenieurkammer müssen Pflichtmitglieder sein.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer; er bedient sich hierzu einer geschäftsführenden Person. Für die Geschäf-

- te der laufenden Verwaltung ist die geschäftsführende Person zuständig.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die geschäftsführende Person allein vertretungsberechtigt.
- (4) Erklärungen, durch welche die Kammer vermögensrechtlich verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten und entweder einem Mitglied des Vorstandes oder der geschäftsführenden Person zu unterzeichnen. Satz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.“
23. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 und 15 wird durch die folgenden Nummern 14 bis 16 ersetzt:
- „14. die Inhalte der praktischen Tätigkeit einschließlich erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen, deren Bewertung sowie die Organisation, Anerkennung und Überwachung von im Ausland erbrachten Teilen des Berufspraktikums,
15. die Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 4 Absatz 4 und 5 und § 8 Absatz 3 und 4 und
16. die Fachverzeichnisse gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 5.“
24. In § 24 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer“ durch die Angabe „Wirtschaftsprüferinnen oder -prüfer oder vereidigte Buchprüferinnen oder -prüfer“ ersetzt.
25. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „Die Antragsteller“ durch die Angabe „Antragstellende Personen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Jeder“ durch die Angabe „Jede Person“ ersetzt.
26. In § 28 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „einen der Beteiligten“ durch die Angabe „eine oder einen der Beteiligten“ ersetzt.
27. § 29 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 bis 10 wird durch die folgenden Nummern 4 bis 10 ersetzt:
- „4. die berechtigten Interessen der Auftraggebenden und deren Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
5. über ihre berufliche Tätigkeit und Person nur sachlich zu informieren und anpreisende, aufdringliche, unlautere und unsachliche Werbung zu unterlassen,
6. neben ihrer beruflichen Tätigkeit keine gewerbliche Tätigkeit auszuüben, die in einem Zusammenhang mit ihren Berufsaufgaben steht,
7. in Ausübung ihres Berufes keine Provisionen, Rabatte oder sonstige Vergünstigungen für sich, ihre Angehörigen oder ihre Beschäftigten von Dritten, die nicht Auftraggeber sind, anzunehmen,
8. sich an Wettbewerben nur zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen ein lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den Belangen von Auslobenden sowie Teilnehmenden Rechnung getragen wird,
9. das geistige Eigentum anderer zu achten und nur solche Pläne und Bauvorlagen zu unterzeichnen, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung oder Verantwortung gefertigt wurden,
10. sich gegenüber Berufsangehörigen und Beschäftigten und in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe kollegial zu verhalten und“.
28. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „ein Betroffener“ durch die Angabe „eine betroffene Person“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „Ist der Betroffene“ durch die Angabe „Sind Betroffene“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird die Angabe „den Betroffenen“ durch die Angabe „Betroffene“ ersetzt.
29. In § 35 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „einem Betroffenen“ durch die Angabe „Betroffenen“ ersetzt.
30. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Den Vertretern der“ durch die Angabe „Der“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird nach der Angabe „sowie“ die Angabe „die oder“ eingefügt.
31. § 38 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
- „(1) Der Europäische Berufsausweis ist eine elektronische Bescheinigung entweder zum Nachweis, dass Berufsangehörige sämtliche notwendigen Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat erfüllen, oder zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat.“
32. § 39 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Sie unterrichtet unter Berücksichtigung von nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG erlassenen Durchführungsrechtsakten die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staaten, die an das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) angeschlossen sind, spätestens drei Tage, nachdem die gerichtliche Entscheidung Wirkung entfaltet, mittels einer Warnung über das IMI von der Identität von Berufsangehörigen, die die Anerkennung einer Qualifikation gemäß §§ 3 oder 4 beziehungsweise §§ 7 oder 8 beantragt haben und bei denen später gerichtlich festgestellt wurde, dass sie dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet haben.“
33. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Führen der Berufsbezeichnung „Garten- und Landschaftsarchitekt“, „Garten- und Landschaftsarchitektin“ oder „Architekt/Architektin für Stadtplanung“ berechtigt war, darf die Berufsbezeichnung weiterführen.“

- b) Absatz 4 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für die auf der Grundlage der bisher geltenden Rechtsvorschriften bestellten vorsitzenden Personen des Eintragungsausschusses, des Schlichtungsausschusses und des Ehreneausschusses und ihre Stellvertretungen ist eine Neu- und Wiederwahl zulässig, ohne die geforderte Befähigung zum Richteramt zu haben.“

34. Anlage 2 Ziffer II Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

„a) die Eigenarten der mit dem angestrebten Ziel verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Verbraucherinnen und Verbraucher und sonstige Dienstleistungsempfänger, für Berufsangehörige und für Dritte;“

- b) Buchstabe e wird durch den folgenden Buchstaben e ersetzt:

„e) die Auswirkungen auf die Wahlmöglichkeiten der Verbraucherinnen und Verbraucher;“

- c) In Buchstabe g wird vor der Angabe „Verbraucher“ die Angabe „Verbraucherinnen und“ eingefügt.

- d) Buchstabe h Doppelbuchstabe ee wird durch den folgenden Doppelbuchstaben ee ersetzt:

„ee) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufes begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl derjenigen Beschäftigten, geschäftsführenden oder vertretenden Personen festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen müssen oder dürfen;“

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 14. Januar 2027 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 26. Mai 2026

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Inneres und Bau
Christian Pegel**

EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24; L 76 vom 16.3.2007, S. 35), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/2749 (ABl. L, 2024/2749, 8.11.2024) geändert worden ist
2. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 vom 25. August 2021 (ABl. L, 2025/1223, 20.06.2025) geändert worden ist
3. Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und

zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5; L 103 vom 12.4.2013, S. 10), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/695 (ABl. L, 2025/695, 22.7.2025) geändert worden ist

4. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; L 311 vom 25.9.2020, S. 11; L 41 vom 22.2.2022, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 (ABl. L, 2024/1711, 26.6.2024) geändert worden ist
5. Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates vom 14. Juni 2023 (ABl. L 165 S. 1; L 169 vom 4.7.2023, S. 35; L, 2025/90297, 1.4.2025), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/2748 (ABl. L, 2024/2748, 8.11.2024) geändert worden ist

Gesetz über das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in Mecklenburg-Vorpommern (Katastrophenschutz-Ehrenzeichen-Gesetz – KatSEzG M-V)

Vom 26. Mai 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1132 - 5

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Stiftung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens

Zur Würdigung von langjährigem Engagement oder besonderen Verdiensten auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes im Land Mecklenburg-Vorpommern wird das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen gestiftet.

§ 2

Verleihungsvoraussetzungen

(1) Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen kann an ehrenamtliche und hauptamtliche Angehörige des Katastrophenschutzes im Land Mecklenburg-Vorpommern verliehen werden. Angehörige des Katastrophenschutzes nach diesem Gesetz sind

1. die Helferinnen und Helfer gemäß § 23 Absatz 1 des Landeskatastrophenschutzgesetzes,
2. die im Zivilschutz mitwirkenden Helferinnen und Helfer im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 27 Absatz 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes,
3. die hauptamtlichen Beschäftigten im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes der Katastrophenschutzbehörden,
4. die hauptamtlich Beschäftigten im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes der im Katastrophenschutz mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen.

(2) Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 kann auch an Helferinnen und Helfer anderer organisierter Einheiten aufgrund eines Einsatzes oder an Helferinnen und Helfer der in § 4 Absatz 2 und 3 des Landeskatastrophenschutzgesetzes genannten Organisationen und an dritte Personen, die sich um den Katastrophenschutz in besonders herausragender Weise verdient gemacht haben, verliehen werden. In diesen Fällen darf das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen nicht verliehen werden, sofern diese Personen bereits mit einer anderen Ehrung für ihr Verhalten Anerkennung erhalten haben oder erhalten sollen.

(3) Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen wird an die Personen nach den Absätzen 1 und 2 ohne Ansehen der Staatsangehörigkeit verliehen.

§ 3

Verleihungsmodalitäten

(1) Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen wird in den folgenden vier Stufen verliehen:

1. Ehrenzeichen am Bande in Bronze für 10 Jahre aktiven Dienst,

2. Ehrenzeichen am Bande in Silber für 25 Jahre aktiven Dienst,
3. Ehrenzeichen am Bande in Gold für 40 Jahre aktiven Dienst,
4. Ehrenzeichen der Sonderstufe für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Einsatz oder für besondere Verdienste um den Katastrophenschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die ordentlichen Ehrungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 werden erstmalig für diejenigen Angehörigen des Katastrophenschutzes gewährt, die im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 eine entsprechende Dienstzeit nach Absatz 1 vollendet haben oder vollenden werden. Denjenigen Personen, die vor dem 1. Januar 2026 eine Dienstzeit gemäß Absatz 1 Nummer 1 bis 3 vollendet haben, kann das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen für die zuletzt erreichte Dienstzeit nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nachträglich verliehen werden.

(3) Für die nach Absatz 1 erforderlichen Dienstzeiten werden nur Zeiträume ab dem 3. Oktober 1990 berücksichtigt.

(4) Für die nach Absatz 1 erforderlichen Dienstzeiten sind Zeiten der Unterbrechung auf die Anrechnung bereits vormals geleisteter, aktiver Tätigkeiten unschädlich.

§ 4

Gestaltung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens, Trageweise

(1) Die Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in Bronze, Silber und Gold bestehen aus einem kreisrunden Anhänger und tragen auf der Vorderseite in der Mitte das große Landeswappen sowie die halbumlaufende Aufschrift „AUS DANK UND ANERKENNUNG“.

(2) Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in Bronze trägt auf der Rückseite die Inschrift „10 Jahre aktiv im Katastrophenschutz“ und wird am rot-orange-rottem Bande getragen.

(3) Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in Silber trägt auf der Rückseite die Inschrift „25 Jahre aktiv im Katastrophenschutz“ und wird am blau-orange-blauem Bande getragen.

(4) Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in Gold trägt auf der Rückseite die Inschrift „40 Jahre aktiv im Katastrophenschutz“ und wird am weiß-orange-weißem Bande getragen.

(5) Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen der Sonderstufe besteht aus einem runden Eichenkranz in Gold, der oben das große Landeswappen trägt.

(6) Die Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in Bronze, Silber und Gold werden im Regelfall nur am Tag der Verleihung in Origi-

nalgröße, ansonsten als Verkleinerung auf der Bandschnalle mit staatlichen Orden getragen.

(7) Bei Verleihung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens in Silber ist das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in Bronze, bei Verleihung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens in Gold ist das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in Silber abzulegen.

Anlage (8) Die näheren Einzelheiten zur Gestaltung der Katastrophenschutz-Ehrenzeichen werden durch die beiliegende Anlage, die Bestandteil dieses Gesetzes ist, bestimmt.

§ 5

Antrags- und Vorschlagsberechtigung

(1) Antragsberechtigt für die Katastrophenschutz-Ehrenzeichen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sind

1. die unteren Katastrophenschutzbehörden für die ihrer Aufsicht unterstehenden Katastrophenschutzeinheiten sowie die dort tätigen hauptamtlichen Beschäftigten im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes,
2. die obere Katastrophenschutzbehörde für die dort tätigen hauptamtlichen Beschäftigten im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes,
3. die oberste Katastrophenschutzbehörde für die
 - a) dort tätigen hauptamtlichen Beschäftigten im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes,
 - b) in der oberen Katastrophenschutzbehörde tätigen hauptamtlichen Beschäftigten im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes,
 - c) in den unteren Katastrophenschutzbehörden des Landes tätigen hauptamtlichen Beschäftigten im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes,
 - d) von den Landesverbänden der im Katastrophenschutz mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen und die von ihnen betriebenen Zivilschutzeinheiten sowie deren hauptamtliche Beschäftigte im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes,
4. die Landesverbände der im Katastrophenschutz mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen für die von ihnen betriebenen Zivilschutzeinheiten sowie für die hauptamtlichen Beschäftigten der Hilfsorganisationen im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes.

(2) Vorschlagsberechtigt für das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen der Sonderstufe nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 sind

1. die Katastrophenschutzbehörden nach § 3 Absatz 1 des Landeskatastrophenschutzgesetzes,
2. die Landesverbände der im Katastrophenschutz mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen,
3. der zuständige Landesverband der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.

§ 6

Entscheidung über die Verleihung

(1) Über die Verleihung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens entscheidet das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium. Für die Katastrophenschutz-Ehrenzeichen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 kann das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium die Entscheidungsbefugnis durch Verwaltungsvorschrift auf die obere Katastrophenschutzbehörde übertragen.

(2) Eine Verleihung der Katastrophenschutz-Ehrenzeichen darf nicht vollzogen werden, wenn sich die oder der zu Beleihende als unwürdig erweist. Eine Unwürdigkeit liegt in der Regel dann vor, wenn die Voraussetzungen für eine Aberkennung nach § 9 Absatz 1 vorliegen.

§ 7

Verleihung

(1) Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen wird durch die oder den für Katastrophenschutz zuständige Ministerin oder zuständigen Minister verliehen. Die Zuständigkeiten für die Übergabe der Katastrophenschutz-Ehrenzeichen regelt das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

(2) Die mit dem Katastrophenschutz-Ehrenzeichen beliehene Person erhält eine Urkunde über die Verleihung. Die Urkunde trägt das große Landessiegel. Die weitere Gestaltung der Urkunde regelt das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

(3) Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen wird mit seiner Übergabe Eigentum der beliehenen Person. Bei ihrem Tode verbleibt es den Erben als Andenken.

§ 8

Jubiläumszuwendung

(1) Für die nach § 2 Absatz 1 ehrenamtlichen Angehörigen des Katastrophenschutzes wird eine Jubiläumszuwendung gewährt. Die Jubiläumszuwendung beträgt

1. 100 Euro für 10 Jahre aktiven Dienst,
2. 200 Euro für 25 Jahre aktiven Dienst,
3. 250 Euro für 40 Jahre aktiven Dienst.

(2) Für die für die Gewährung der Jubiläumszuwendungen erforderlichen Dienstzeiten gelten nur die Zeiträume, in denen die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wurde. In den Fällen, in denen der Dienst sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich ausgeübt wurde, wird der Zeitraum ebenfalls auf die Dienstzeit nach Satz 1 angerechnet.

(3) Die Jubiläumszuwendung wird erstmalig bei Verleihungen des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens für diejenigen ehrenamtlichen Angehörigen des Katastrophenschutzes gewährt, die im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 ein Jubiläum nach Absatz 1 vollendet haben oder vollenden.

(4) § 3 Absatz 3 gilt für die Anerkennung der Dienstzeiten für die Gewährung von Jubiläumszuwendungen entsprechend.

(5) Personen, denen aufgrund einer gleichzeitigen ehrenamtlichen Tätigkeit bei einer Feuerwehr eine Jubiläumszuwendung gemäß dem Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetz für eine der in Absatz 1 genannten vollendeten Dienstzeiten gewährt werden soll oder diese bereits gewährt wurde, wird aufgrund dieses Gesetzes keine Jubiläumszuwendung gewährt.

§ 9

Aberkennung

(1) Erweist sich eine beliehene Person durch ihr Verhalten, insbesondere durch Begehen einer Straftat oder aufgrund eines Verhaltens, das gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet ist, des verliehenen Katastrophenschutz-Ehrenzeichens für unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihr das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen aberkennen. Die beliehene Person ist vor der Aberkennung anzuhören.

(2) Im Falle der Aberkennung sind die Katastrophenschutz-Ehrenzeichen sowie die Verleihungsurkunden zurückzugeben.

§ 10

Ausführungsbestimmungen

Zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Verwaltungsvorschriften erlässt das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium.

§ 11

Inkrafttreten

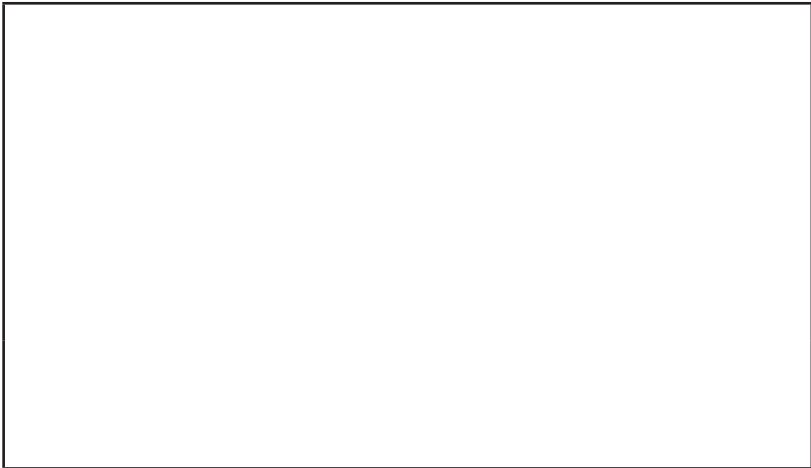
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 26. Mai 2026

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister für Inneres und Bau
Christian Pegel



Anlage
(zu § 4 Absatz 1)

Abbildungen der Katastrophenschutz-Ehrenzeichen

<p>Bronze</p>	<p>Silber</p>
<p>Gold</p>	<p>Sonderstufe</p>